

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann und Christa Reichwaldt (LINKE), eingegangen am 18.12.2009

#### Vergabe von Rettungsdienstleistungen - Widersprüchliche Aussagen der Landesregierung zur Frage der Ausschreibungspflicht für rettungsdienstliche Leistungen?

Im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage der Fraktion der SPD am 15. Dezember 2009 zum Thema „Wer rettet die Rettungsdienste in Niedersachsen?“ sagte Innenminister Uwe Schönemann:

„In seinem Urteil vom 24. April 2008 hat das OVG Lüneburg bestätigt, dass nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen keine Ausschreibungspflicht für rettungsdienstliche Leistungen besteht. Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Lüneburg sind Auswahl- und Beauftragungsverfahren nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und keine Vergabeverfahren nach § 97 ff. GWB. Ein dieser Auffassung entgegenstehender Beschluss des BGH vom 1. Dezember 2008 zu Vergabeverfahren im Freistaat Sachsen entfaltet keine unmittelbare Wirkung in Niedersachsen.

Der BGH führt im Kern aus, dass Rettungsdienstträger, die ihre Dienstleistungen nach sächsischem Rettungsdienstrecht durch Dritte im Wege des Submissionsmodells ausführen lassen, künftig national ausschreiben müssen. Eine Übertragung auf Niedersachsen scheidet schon deshalb aus, weil weder die streitbefangenen Parteien noch der Streitgegenstand - unterschiedliche Landesrettungsdienstgesetze - identisch sind. Zudem steht, wie ich schon gesagt habe, niedersächsische oberstgerichtliche Rechtsprechung dem entgegen. Ferner bestehen auch nach der Befassung des BGH weiterhin unterschiedliche Auffassungen darüber, wie die verschiedenen Vergabevarianten - Submissionsmodell, Kommissionsmodell, Dienstleistungskommission - zu definieren sind, weiter.

Derzeit läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Vergabepraxis von Dienstleistungsaufträgen im Bereich des öffentlichen Rettungsdienstes, über das noch nicht entschieden ist. Daneben liegen dem EuGH zwei Anträge auf Entscheidungen zu Beauftragungen in der Variante des Konzessionsmodells vor. Auch diese Entscheidungen könnten Auswirkungen auf den BGH-Beschluss und damit auf eine wie auch immer geartete voreilige Umsetzung haben.

Sowohl das Innenministerium als auch das Wirtschaftsministerium empfehlen den kommunalen Rettungsdienstträgern zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch weiterhin nicht, den in Niedersachsen nicht bindenden BGH-Beschluss umzusetzen. (...) Die Landesregierung spricht sich - so wie sie es bisher getan hat - dafür aus, die weitere Entwicklung der Rechtsprechung, insbesondere den Ausgang des vor dem EuGH anhängigen Verfahrens, abzuwarten. Erst nach Vorliegen des Urteils des EuGH wird zu entscheiden sein, ob und gegebenenfalls welche Schritte vorzunehmen wären. (...)

Dies vorangestellt, beantworte ich die einzelnen Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3 verweise ich auf das, was ich in meiner Vorbemerkung gesagt habe. Insofern ist klar, dass wir nicht erkennen können, dass aufgrund der Änderung des Rettungsdienstgesetzes eine Ausschreibung durch die Region Hannover notwendig ist. Ich for-

muliere es vorsichtig: Gerade vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Entscheidung ist es zumindest nicht hilfreich, diese Ausschreibung vorgenommen zu haben. (...)"

Im Gegensatz zu den Aussagen des Innenministers heißt es in einem Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 23. Februar 2009 an die Region Hannover zum Beschluss der Regionsversammlung über die Vergabe von Rettungsdienstleistungen:

„Die Region Hannover hat ihre Beauftragungen bisher als Submissionsmodell ausgestaltet. Sollten Sie daran ausdrücklich festhalten wollen, wären Sie laut Beschluss des BGH vom 01.12.2008 gehalten, Ihre rettungsdienstlichen Leistungen national auszuschreiben. Dies hätte bei unveränderter Sachlage auch eine Modifikation des Erlasses vom 05.12. 2008 zur Folge, wonach an der bisherigen Aussage zur Rechtmäßigkeit des o. a. Beschlusses der Regionsversammlung nicht festgehalten werden könnte.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die Unterschiedlichkeit der Aussagen des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 23. Februar 2009 und vom 15. Dezember 2009?
2. Welche Position vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen durch die Rettungsdienstträger in Niedersachsen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 07.01.2010 - II/721 - 540)

#### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- B21.31-41573-043/253 -

Hannover, den 11.02.2010

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration vertritt zum Thema Ausschreibungen im Rettungsdienst durchgängig eine einheitliche Auffassung.

Soweit der Text der Kleinen Anfrage den Eindruck erweckt, dass in der Beantwortung der Dringlichen Anfrage der SPD am 15. Dezember 2009 und in dem Erlass vom 23. Februar 2009 an die Region Hannover unterschiedliche Aussagen getroffen werden wären, so dürfte dies dem Umstand geschuldet sein, dass der o. g. Erlass nur in ausgewählten Auszügen zitiert ist.

Im Ergebnis wird im Erlass folgende Aussage getroffen:

„Ihre Rechtsauffassung, wonach das Konzessionsmodell aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung in Niedersachsen nicht anwendbar sei, teile ich nicht. Denn das NRettdG ermöglicht den Trägern des Rettungsdienstes gemäß § 3 NRettdG jedwede Gestaltungsfreiheit. Die Beauftragung Dritter kann sowohl im Rahmen des Submissionsmodells erfolgen oder aber in der Variante des Konzessionsmodells.“

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Siehe Vorbemerkungen.

In Vertretung

Wolfgang Meyerding